

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

02.07.2009

**Geschäftszahl**

2006/12/0026

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/12/0195 E 25. April 2003 VwSlg 16073 A/2003 RS 10

**Stammrechtssatz**

Bei der Ermittlung der nach dem im vorliegenden Erkenntnis aufgezeigten System in Punkten ausgedrückten Wertigkeit eines konkreten Arbeitsplatzes bzw. einer Richtverwendung handelt es sich um eine Tatfrage. Demgegenüber ist es eine Frage der rechtlichen Beurteilung, ob das Ergebnis der Punkte-Bewertung des konkreten Arbeitsplatzes eines Beamten einerseits, bzw. die bislang vorliegenden Ergebnisse der Bewertung untersuchter Richtverwendungen andererseits, bereits ausreichen, um den vom Feststellungsantrag betroffenen Arbeitsplatz einer bestimmten Funktionsgruppe innerhalb einer Verwendungsgruppe zuordnen zu können.